



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620
Telefax: (43 01) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-171/049/11854/2015-2
A. G.

Wien, 2. August 2016

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Kummernecker über die Beschwerde der Frau A. G. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Kindergärten, vom 26.8.2015, Zl.: MA 11 - 669380-2015, betreffend die Abweisung des Antrags auf Anerkennung der fachlichen Qualifikation gemäß Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen iVm § 14 WKGG,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:

„Der Antrag der Frau A. G., geboren am ...1977, wohnhaft in Wien, S.-gasse, vom 24.8.2014 auf Anerkennung der fachlichen Qualifikation als Hortpädagogin wird gemäß Richtlinien des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen 2005/36/EG vom 7.9.2005 in Verbindung mit § 14 des Wiener Kindergartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 idgF, abgewiesen.“.

Begründend führte die Behörde Folgendes aus:

„Frau A. G. hat einen Antrag auf Anerkennung ihrer fachlichen Qualifikation als Hortpädagogin gestellt. Laut Wiener Kindergartengesetz ist eine Hortpädagogin oder ein Hortpädagoge eine Kindergartenpädagogin mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder zum Horterzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Absolventin/Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung die in einem anderen Staat erworben wurde. Die Antragstellerin legte jedoch ein Diplom der Aristoteles Universität Thessaloniki für Leibeseziehung und Sport vor. Laut Bestätigung des Ministeriums für Kultur, Bildung und Religionen der Republik Griechenland darf Frau G. als Absolventin der Fakultät Sportwissenschaften und Leistungssport der Aristoteles-Universität Thessaloniki als gesetzliche Lehrerin in der Primärbildung an Schulen arbeiten. Der Lerninhalt ist der Sportunterricht.“.

In der gegen diesen Bescheid form- und fristgerecht eingebrachten Beschwerde führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie um nochmalige Überprüfung ihres Antrags und um Anerkennung ihrer fachlichen Qualifikation als Hortpädagogin ersuche. Begründet ist dieses Vorbringen wie folgt:

„§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 Wiener Kindertagesheimgesetz sieht vor, dass Ausbildungen, die einem EWR-Staat - und somit auch in Griechenland - erworben wurden, i. S. d. Richtlinie 2005/36/EG als gleichwertig anerkannt werden.“.

Der genannte Bescheid verkennt jedoch, dass in meinem Fall inhaltlich die Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden wäre. Es wird aus dem vom griechischen Ministerium für Kultur, Bildung und Religion am 21.04.2015 und 26.05.2015 ausgestellten Qualifikationsnachweisen meine Qualifikation als Lehrerin für den Sportunterricht abgeleitet, nicht jedoch der vollständige Inhalt dieser Qualifikation, der sowohl Unterricht, wie auch Nachmittagsbetreuung und

Hortbetreuung im Rahmen des Einheitlichen Bildungsprogramms für Schüler zwischen dem 6. und 12. Lebensjahr umfasst. Siehe vor allem speziell das Schreiben vom 26. Mai d.J., das bestätigt, dass der Lerninhalt einschließlich des Einheitlichen Reformierten Bildungsprogramms (Kinderhort) und Ganztageschulen gelehrt wird.

Die Berufsqualifikationen werden fünf Niveaus zugeordnet (Artikel 11). Die Anerkennung erfolgt, wenn das Berufsqualifikationsniveau des Migranten zumindest unmittelbar unter dem Niveau, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert, liegt. In meinem Fall ist das Niveau sogar über dem österreichischem.

Es geht nicht darum, die verbalen, grammatikalischen oder sogar institutionellen Bezeichnungsunterschiede zu vergleichen, sondern darum, ob die jeweiligen Befähigungen- bzw. Ausbildungsnachweise vorhanden sind (Artikel 13).

Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3 WKTHG i. V. mit § 14 Abs. 2 Z. 1 WKTHG werden Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat erworben wurden, als gleichwertig anerkannt. D.h. man muss keine Ausbildung vorweisen, die der österreichischen im Detail vergleichbar wäre, sondern es geht um die Gleichwertigkeit i. S. der Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 12). Das griechische Ministerium für Kultur, Bildung und Religionen bescheinigte, dass ich aufgrund meiner Ausbildung der Qualifikation als Lehrerin-Erzieherin in Horten i. S. des Artikel 11 der Richtlinie 2005/35/EG erfülle.“.

Das Begehren der Beschwerdeführerin ist darauf gerichtet, der Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die fachliche Qualifikation als Hortpädagogin anzuerkennen.

Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein Diplom der Aristoteles Universität Thessaloniki für Leibeserziehung und Sport, welches ihr am 15.4.2003 verliehen wurde.

Dieses Diplom berechtigt die Beschwerdeführerin dazu, in Griechenland als Lehrerin des Zweigs PE 11 in der öffentlichen und privaten Primär- und Sekundarbildung zu arbeiten, wobei die Primärstufe von Schülern im Alter von 6 bis 12 Jahren und die Sekundarstufe von Schülern im Alter von 12 bis 18 Jahren besucht wird. Diese Berufsqualifikation entspricht Niveau e) des Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Der Lerninhalt, der in der Grundschule von Lehrern des Zweigs PE 11

unterrichtet wird, ist der Sportunterricht, der in allen Klassen der Grundschule (1.-6.) an allen Schulen einschließlich des Einheitlichen Reformierten Bildungsprogramms und Ganztagschulen gelehrt wird.

Der festgestellte Sachverhalt hat seine Grundlage in den im Verwaltungsverfahren vor der Behörde und im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen.

Insbesondere wurde auf jene Unterlagen Bezug genommen, die die Beschwerdeführerin in beglaubigter Übersetzung vorlegte, nämlich: Abschlussdiplom des Bachelorlehramtsstudiums Bewegung und Sport, Bescheinigung über den Verlauf dieses Studiums, ausführliche Bescheinigungen des griechischen Ministeriums für Kultur, Bildung und Religion über die beruflichen Qualifikationen sowie Antwort dieses Ministeriums auf ein Ersuchen der Beschwerdeführerin.

Mit den soeben genannten Bescheinigungen des griechischen Ministeriums für Kultur, Bildung und Religion wurde bestätigt, dass die Beschwerdeführerin berechtigt ist, als Lehrerin des Zweigs PE 11 - Sportlehrerin in der öffentlichen und privaten Primär- und Sekundarbildung in Griechenland zu arbeiten.

In Antwort auf ein Ersuchen der Beschwerdeführerin teilte dieses Ministerium außerdem mit, dass der Lerninhalt, der in der Grundschule von Lehrern des Zweigs PE 11 unterrichtet wird, der Sportunterricht ist, der in allen Klassen der Grundschule (1.-6.) an allen Schulen einschließlich des Einheitlichen Reformierten Bildungsprogramms und Ganztageschulen gelehrt wird.

Diesen Ausführungen kann - entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin - nicht entnommen werden, dass die Ausbildung neben dem Unterricht auch die Nachmittags- und Hortbetreuung umfasst. Vielmehr führt das griechische Ministerium für Kultur, Bildung und Religion aus, dass die Beschwerdeführerin als gesetzliche Lehrerin in der Primärbildung an Schulen des öffentlichen und privaten Sektors arbeiten kann, wobei sie zum Sportunterricht befähigt ist. Lediglich in Ergänzung des Lerninhaltes wird ausgeführt, dass dieser der Sportunterricht ist, der in allen Klassen der Grundschule (1.-6.) an allen Schulen

einschließlich des Einheitlichen Reformierten Bildungsprogramms und Ganztagschulen gelehrt wird.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Kindergartengesetzes lauten:

„Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 3. (2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

1. Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge: Absolventin oder Absolvent einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

3. Hortpädagogin oder Hortpädagoge: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder zum Horterzieher oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Absolventin oder Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

§ 14. (1) Die Befähigung für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen ist durch in der Republik Österreich gültige Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Folgende Ausbildungen für Betreuungspersonen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 werden vom Magistrat gemäß Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den Befähigungen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde,

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die antragstellende Person die fehlenden Qualifikation nach ihrer Wahl entweder

durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(5) *Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.*“.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig, deren maßgeblichen Bestimmungen lauten:

„Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) *Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:*

c) *„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;*

Artikel 10

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, [...]

Artikel 11

Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

a) *Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt*

i) *entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;*

ii) *oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.*

b) *Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,*

i) *entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;*

ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

ii) oder - im Falle eines reglementierten Berufs - eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.

d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

e) Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Artikel 12

Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung

von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;

b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert;

c) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Qualifikationsniveaus gemäß Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e abschließt. Als reglementierte Ausbildungen werden die in Anhang III aufgeführten Ausbildungsgänge des Niveaus nach Artikel 11 Buchstabe c betrachtet. Das Verzeichnis in Anhang III kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit reglementierten Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die eine vergleichbare Berufsbefähigung vermitteln und auf eine vergleichbare berufliche Verantwortung und Funktion vorbereiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gewährt der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu einem reglementierten Beruf und erlaubt dessen Ausübung, wenn in seinem Hoheitsgebiet für den Zugang zu diesem Beruf ein Ausbildungsnachweis verlangt wird, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von vier Jahren abschließt, und der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis des Niveaus gemäß Artikel 11 Buchstabe c verfügt.“.

Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob die Abweisung des Antrags auf Anerkennung der fachlichen Qualifikation gemäß Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen iVm § 14 WKGG zu Recht erfolgt ist.

Die Beschwerdeführerin begehrt, dass ihre Befähigung zur Hortpädagogin anerkannt wird. In Wien wird als Ausbildung für Hortpädagogen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WKGG vorgesehen, dass eine Ausbildung zum Kindergartenpädagogen sowie eine Zusatzausbildung zum Horterzieher oder Sozialpädagogen absolviert wird.

§ 14 Abs. 2 WKGG sieht vor, dass Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, vom Magistrat im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt werden.

Im konkreten Fall ist sohin zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin in Griechenland (einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) erworbene Ausbildung als gleichwertig im Sinne der soeben genannten Richtlinie anzusehen ist.

Der Beruf, für den die Ausbildung als gleichgestellt entsprechend dem vorliegenden Antrag anerkannt werden soll, nämlich: Hortpädagogin, fällt nicht unter die Kapitel II und III des Titels III Richtlinie 2005/36/EG, weswegen die Bestimmungen des Art. 10 bis 15 anzuwenden sind.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG hat ein Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung eines in diesem Staat reglementierten Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern zu gestatten, wenn der Antragsteller den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten. Zudem muss der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten

zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

Bei dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Abschlussdiplom handelt es sich zweifelsfrei um einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Art. 3 Richtlinie 2005/36/EG. Dieser Nachweis wurde von der in Griechenland zuständigen Behörde ausgestellt und entspricht (dem höchstmöglichen) Niveau e).

Allerdings fordert Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG, dass die von der Beschwerdeführerin absolvierte Ausbildung, nämlich: Bachelorlehramtsstudium, in einem anderen Mitgliedstaat zur Aufnahme oder Ausübung des angestrebten Berufs berechtigt.

Diese Voraussetzung ist im konkreten Fall nicht erfüllt, ist doch die Beschwerdeführerin lediglich dazu berechtigt, als Sportlehrerin in der öffentlichen und privaten Primär- und Sekundarbildung in Griechenland zu arbeiten, wobei hier Schüler im Alter von 6 bis 18 Jahren unterrichtet werden. Demgegenüber konnte die Beschwerdeführerin nicht darlegen, dass sie dazu befähigt ist, als Hortpädagogin in Griechenland zu arbeiten.

Folgendes ist nicht zu übersehen: Art. 13 Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäß Abs. 1 (unter bestimmten Voraussetzungen) ebenfalls zu gestatten sind, wenn die Beschwerdeführerin diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat. Dieser Umstand wurde von der Beschwerdeführerin aber zu keinem Zeitpunkt behauptet, weshalb hiervon nicht auszugehen ist.

Die von der Beschwerdeführerin in Griechenland erworbene Ausbildung ist sohin nicht als gleichwertig im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzusehen, weswegen spruchgemäß zu entscheiden ist.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Darüber hinaus stehen auch Art. 6 MRK und Art. 47 GRC dem Entfall einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien
Mag. Kummernecker
Richter